

**Pikettverein
der
Feuerwehr Brienzen**



Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Pikettverein der Feuerwehr Brienz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brienz.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der Kameradschaft der Angehörigen und Ehemaligen der Feuerwehr Brienz.

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Hauptversammlung festgelegt werden.
- 3.2 Der jeweils durch die Hauptversammlung genehmigte Mitgliederbeitrag ist in einem Anhang, welcher als Bestandteil dieser Statuten gilt, detailliert aufgeführt.
- 3.3 Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegen nehmen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche Angehörige der Feuerwehr Brienz ist. Aktivmitglieder sind beitragspflichtig.
- 4.2 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und die Hauptversammlung.
- 4.3 Der Vorstand kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 4.4 Freimitglied
kann werden, wer besondere Verdienste für den Verein erbringt. Über die Ernennung entscheiden der Vorstand und die Hauptversammlung.
Freimitglieder sind beitragsfrei. Ihnen ist eine Beitragsleistung freigestellt.
- 4.5 Ehrenmitglied
kann werden, wer mehrmals oder über längere Zeit besondere Verdienste und Ehren für den Verein erbringt. Über die Ernennung entscheiden der Vorstand und die Hauptversammlung.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ihnen ist eine Beitragsleistung freigestellt.
- 4.6 Ehemalige
sind nicht mehr im aktiven Feuerwehrdienst.
Sie sind beitragspflichtig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiter ziehen.

7. Die Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im März statt.
- 8.2 Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- 8.3 Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktive obligatorisch.
- 8.4 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens zehn Tage vor dieser schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 8.5 In die Pflichten der Hauptversammlung fallen:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 3. Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
 5. Mutationen
 6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 7. Festsetzung und Änderung der Statuten
 8. Tätigkeitsprogramm
 9. Genehmigung von Sonderkrediten
 10. Verschiedenes
- 8.6 An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Kassier
 4. dem Sekretär / Archivar
 5. den 1 – 4 Beisitzern
- 9.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.
- 9.3 Demissionen müssen dem Vorstand bis spätestens 15. Januar bekannt gegeben werden.
- 9.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen selbstständig, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er beschliesst über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 2000.- nicht übersteigen.
- 9.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 9.6 Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien.

10. Die Rechnungsrevisoren

10.1 Die Rechnungsrevisoren haben vorgängig der Hauptversammlung die per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

10.2 Die Amtsdauer ist auf vier Jahre beschränkt.

11. Haftung

11.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderungen

12.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr) an der Hauptversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Hauptversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

13.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. In Kraft treten

14.1 Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt. Sie treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 17. März 2016 in Kraft.

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten sprachlich jeweils nur die männliche Person verwendet. Selbstverständlich sind damit immer auch Personen weiblichen Geschlechts angesprochen.

Brienz, 17. März 2016

Pikettverein Brienz der Feuerwehr Brienz

Der Präsident



Philipp Muther

Der Sekretär



Stefan Gerny